

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 4

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

29. Januar 2009

Inhalt:

Übungen der Bundeswehr
Sitzung des Kreisausschusses
Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung „Akutkrankenhause des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech“

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer aufgeständerten Solaranlage
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 09.02.2009 bis 12.02.2009

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin mehrere Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 014 - Vorz.

1. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses 2009 am Dienstag, 03.02.2009, 15:00 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Errichtung einer Berufsoberschule unter der Schulaufwandsträgerschaft des Landkreises Landsberg am Lech
3. Erweiterung Berufsschule/Fachoberschule Landsberg am Lech
 - 3.1. Auftragsvergabe Metallrahmen- und Brandschutztüren
 - 3.2. Auftragsvergabe Innentüren, Einbaumöbel, Verkleidungen
 - 3.3. Auftragsvergabe Akustikdecken und Wandverkleidungen
 - 3.4. Auftragsvergabe Metallbau- und Schlosserarbeiten
 - 3.5. Auftragsvergabe Sonnenschutzarbeiten
 - 3.6. Auftragsvergabe Deckenversorgungssysteme
 - 3.7. Auftragsvergabe Medientechnik
4. Realschule III Kaufering: Vorstellung Farb- und Materialkonzept
5. Landkreisbäder: Erhöhung der Eintrittspreise zum 01.03.2009

6. Kreisstraßen
 - 6.1. LL 7, Ausbau OD Weil und Beuerbach-Weil: Kostenfortschreibung
 - 6.2. LL 1, Geh- und Radweg Greifenberg-Türkenfeld: Kostenfortschreibung
7. Sondervermögen Akutkrankenhause: Jahresabschluss 2008 (Vorlage gem. Art. 88 Abs. 2 LKrO)
8. Beitritt des Landkreises zum Verein Europäische Metropolregion München e.V. (EMM)
9. Verein „Lebensraum Lechtal“: Bestellung eines Vertreters des Landkreises Landsberg am Lech
10. Leistungsorientierte Vergütung n. § 18 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) f. Beschäftigte
 - 10.1. Abschluss einer Dienstvereinbarung
 - 10.2. Festsetzung des Gesamtvolumens
11. Wünsche, Anfragen

Az: 541-AL 1

Satzung

zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Akutkrankenhause des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech“ vom 23.09.2002 (Landkreisamtsblatt vom 10.10.2002, Nr. 39), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2008 (Landkreisamtsblatt vom 29.05.2008, Nr. 21)

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Landsberg am Lech“ durch die Abkürzung „KU“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Krankenhauses einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Rahmen der Aufgabenstellung durch die Vorgaben der Krankenhausplanung. Hierzu kann auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen sowie mit

Leistungen der Pflege, der Rehabilitation und der Prävention gehören.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Az. B-1237-2008-0

**Vollzug der Baugesetze;
Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer aufgeständerten Solaranlage auf der Dachfläche des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 2569/27, Zur Aussichtswarte 2, 86919 Utting a. Ammersee**

Antragsteller: Frau Erna und Herr Fritz Andörfer, Zur Aussichtswarte 2, 86919 Utting a. Ammersee

Frau Erna und Herr Fritz Andörfer haben mit Eingang beim Landratsamt am 16.12.2008 die Baugenehmigung zur Errichtung des oben genannten Bauvorhabens beantragt.

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 26.01.2009, **Az. B-1237-2008-0** folgende Baugenehmigungen erlassen:

I. Verfügender Teil

1.
Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Bauvorlagen genehmigt.

(Es folgt die Kostenentscheidung – hier nicht abgedruckt)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

III. Zustellung und Akteneinsicht

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung der oben genannten Baugenehmigung an die

betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten der Baugenehmigungsverfahren können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech eingesehen werden.

Landsberg, den 26.01.2009

Neupert

Az. 941 - StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2009

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2009, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 26.01.2009 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	495.100,- EUR
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
und im Vermögenshaushalt	540.600,- EUR
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**) wird auf **328.000,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden zur Hälfte die Einwohnergleichwerte (EWO-GW) und zur Hälfte die Umlagegrundlagen (für das Haushaltsjahr 2009) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 Einwohnergleichwerte.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **16,40 EUR** festgesetzt.

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt **369.469 m³** Abwassermengen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach der Abwassermenge wird der Betrag je m³ auf **0,44388027 EUR** festgesetzt.

- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **18.000,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden die EWO-GW herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 EWO-GW.

Für die Bemessung der Umlage im **Vermögenshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **1,80 EUR** festgesetzt.

- (3) Die Umlage der zu veranschlagenden Ausgaben für den Zinsendienst und Tilgungsausgaben (**Schuldendienstumlage**) wird auf **146.900,- EUR** festgesetzt

Die Bemessung der Umlage erfolgt nach den EWO-GW. Für die Bemessung der Umlage wird der Betrag je EWO-GW auf **14,69 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,- EUR** festgesetzt.

§ 6

Investitions- und Schuldendienstumlage sind nach Bedarf zu erheben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Pürgen, den 15.01.2009

Zweckverband:
gez. F l ü ß , Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt in der Zeit vom 30.01.2009 bis 13.02.2009 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 29. Januar 2009

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat